

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industriegeweg " 17. Änderung (Teilgebiet südlich des Industriegeweges und nördlich der Straße Im Gewerbepark)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die 17. Änderung (Teilgebiet südlich des Industriegeweges und nördlich der Straße Im Gewerbepark) des Bebauungsplanes Nr. 15 " Gewerbegebiet am Industriegeweg" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus dem Plan (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19.01.2017 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung dazu im, Bürgerhaus, Abt. Gemeindeentwicklung, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

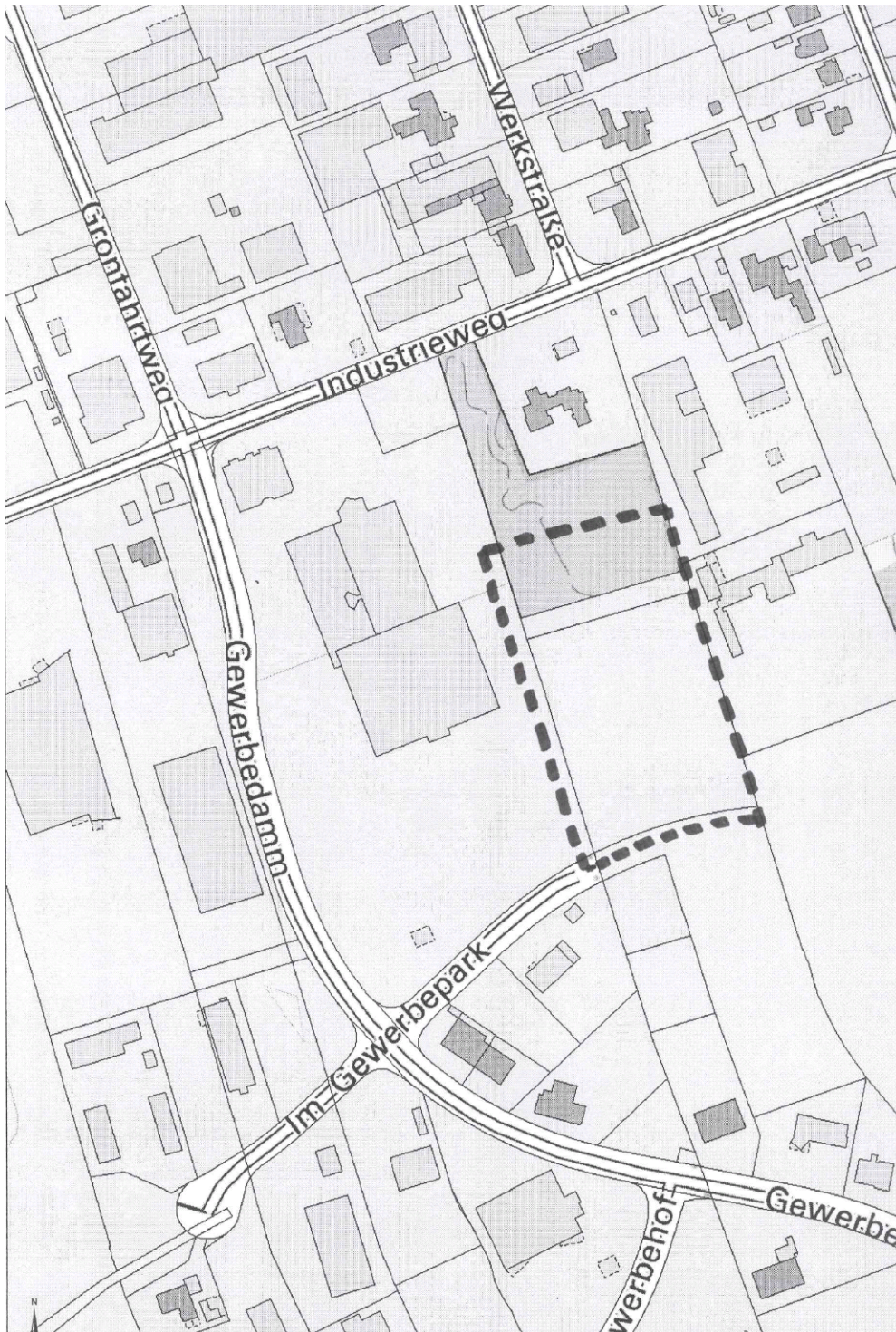
24955 Harrislee, 16.01.2017

(L.S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Lageplan

**Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet am Industrieweg“, 17. Änderung
(Teilgebiet südlich des „Industrieweges“ und nördlich der Straße „Im
Gewerbepark“)**



BEKANNTMACHUNG

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben" der Gemeinde Harrislee, 12. vereinfachte Änderung "Wassersleben 14"

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 14.04.2014 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben" der Gemeinde Harrislee, 12. vereinfachte Änderung "Wassersleben 14" gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 19.09.2016 wieder aufgehoben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Planungsziel war die Anpassung der Baugrenzen für einen überdachten Lagerplatz.

(L.S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben", 12. vereinfachte Änderung
(Wassersleben 14) der Gemeinde Harrislee**



BEKANNTMACHUNG
über die Entschlammung von Hauskläranlagen

In der Zeit vom 6. Februar 2017 bis voraussichtlich 17. März 2017 werden die Hauskläranlagen in der Gemeinde Harrislee von der Firma Beraldi entschlammt. Witterungsbedingt können sich hierbei Verschiebungen ergeben.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden gebeten, die Grundstücksabwasseranlagen und die Zugänge auf den Grundstücken zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Für Rückfragen können sich die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer an die Gemeindeverwaltung Harrislee, Frau Lange, Tel. 0461 706-143 oder Frau Rasmussen, Tel. 0461 706-141 wenden.

Harrislee, den 16. Januar 2017

Im Auftrage

Lange